

INVESTITIONEN IN POLEN EIN RECHTLICHES UND STEUERLICHES HANDBUCH FÜR SCHWEIZER UNTERNEHMEN

TEIL 4 DEVISENRECHT



Einführung

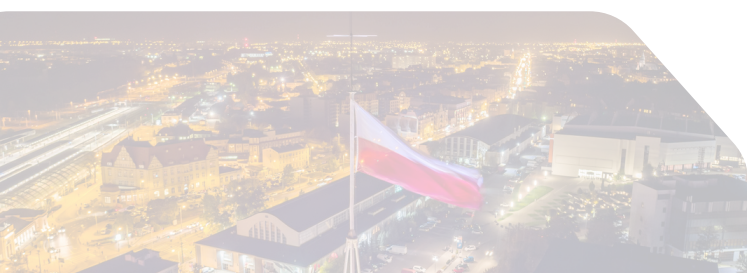
Willkommen beim Investitionshandbuch, das als Informationsquelle für Schweizer Bürgerinnen und Bürger dient, die erwägen, ihr Unternehmen in Polen zu gründen oder zu erweitern. Diese umfassende Sammlung soll nicht nur die rechtlichen, steuerlichen und geschäftlichen Aspekte von Investitionen in Polen vermitteln, sondern auch eine Verständnisbrücke zwischen zwei unterschiedlichen Geschäftskulturen bauen.

Polen bietet mit seiner sich entwickelnden Wirtschaft und seiner strategischen Lage in Europa eine Reihe von Möglichkeiten und Vorteilen für Unternehmer. Von bevorzugten Unternehmensformen über Steuervergünstigungen bis hin zur Unterstützung von Innovation und Expansion.

In diesem Handbuch stellen wir Ihnen die wichtigsten Informationen über das polnische Rechts- und Steuersystem vor und erörtern kulturelle Aspekte der Geschäftstätigkeit, die für Schweizer Investoren relevant sein können. Sie finden auch eine ausführliche Erörterung der polnisch-schweizerischen Beziehungen, der in Polen verfügbaren Rechtsformen, des Prozesses der Unternehmensgründung, der Investitionsmöglichkeiten sowie der Vorschriften über Handelsverträge, Arbeitsrecht, Beschäftigung von Ausländern und vieles mehr.

Unser Handbuch enthält wertvolle Tipps und praktische Ratschläge, die Ihnen helfen sollen, bewusste Geschäftsentscheidungen zu treffen. Wir hoffen, dass diese Informationen eine Grundlage für weitere Recherchen des polnischen Marktes bieten.

Wir möchten Sie ermutigen, den Inhalt dieses Handbuchs zu lesen, der Ausdruck unseres Engagements für die Unterstützung und Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Polen und der Schweiz ist.



Devisenrecht

Rechtliche Regelung des Devisenhandels in Polen

In Polen sind die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zum Devisenhandel im Devisengesetz vom 27. Juli 2002 festgelegt. Durch die mit diesem Gesetz eingeführten Änderungen wurden die Beschränkungen für den Devisenhandel erheblich reduziert, wobei der Schwerpunkt auf Transaktionen mit Ländern außerhalb der EU, des EWR und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung liegt. Wichtig ist, dass diese Bestimmungen nicht für die Schweiz gelten, obwohl das Land dank seiner Mitgliedschaft in der OECD nicht Mitglied der EU ist. Dank der Liberalisierung des Gesetzes ist für die meisten Devisengeschäfte keine besondere Devisengenehmigung mehr erforderlich. Allerdings gibt es nach wie vor einige Beschränkungen für Devisengeschäfte, unter anderem:

1. die Ausfuhr, die Versendung und die Verbringung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel durch Gebietsansässige in Drittländer zum Zwecke der Aufnahme oder Ausweitung einer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern, einschließlich des Erwerbs von Immobilien zum Zwecke dieser Tätigkeit, mit Ausnahme der Verbringung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel in Drittländer zur Deckung der Kosten von Tätigkeiten, die in der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen in Erfüllung eines geschlossenen Vertrags oder in der Förderung und Werbung für die Geschäftstätigkeit des Gebietsansässigen im Land bestehen;
 2. Veräußerung im Inland durch Gebietsfremde aus Drittländern sowie durch internationale Organisationen, denen die Republik Polen nicht angehört, entweder direkt oder über andere Einheiten:
- Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, mit Ausnahme der im Inland erworbenen Wertpapiere;

- Forderungen und andere Rechte, deren Ausübung durch einen Geldausgleich erfolgt, mit Ausnahme derjenigen, die im Inland erworben wurden oder im Verkehr mit Gebietsansässigen entstanden sind, soweit sie keiner Devisengenehmigung bedürfen;

3. Erwerb durch Gebietsansässige, entweder direkt oder über Dritte:

- Anteile an Unternehmen mit Sitz in Drittländern sowie der Erwerb von Anteilen an solchen Unternehmen;
- Anteile an Fonds für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Drittländern;
- Schuldverschreibungen, die von gebietsfremden Drittländern begeben oder ausgegeben werden;
- Devisenwerte, die von Gebietsfremden aus Drittländern im Tausch gegen andere Devisen oder nationale Zahlungsmittel verkauft werden;
- Forderungen und andere Rechte, deren Ausübung durch Geldzahlungen erfolgt, die von Gebietsfremden aus Drittländern verkauft werden;

4. Veräußerung durch Gebietsansässige, entweder direkt oder über Dritte, in Drittländern:

- Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, mit Ausnahme derjenigen, die in diesen Ländern auf der Grundlage einer Devisengenehmigung erworben wurden;
- Forderungen und sonstige Rechte, deren Ausübung durch einen Geldausgleich erfolgt, mit Ausnahme derjenigen, die in diesen Ländern aufgrund einer Devisengenehmigung erworben wurden oder die im Handel mit Gebietsfremden aus Drittländern entstehen, soweit sie keiner Devisengenehmigung bedürfen;

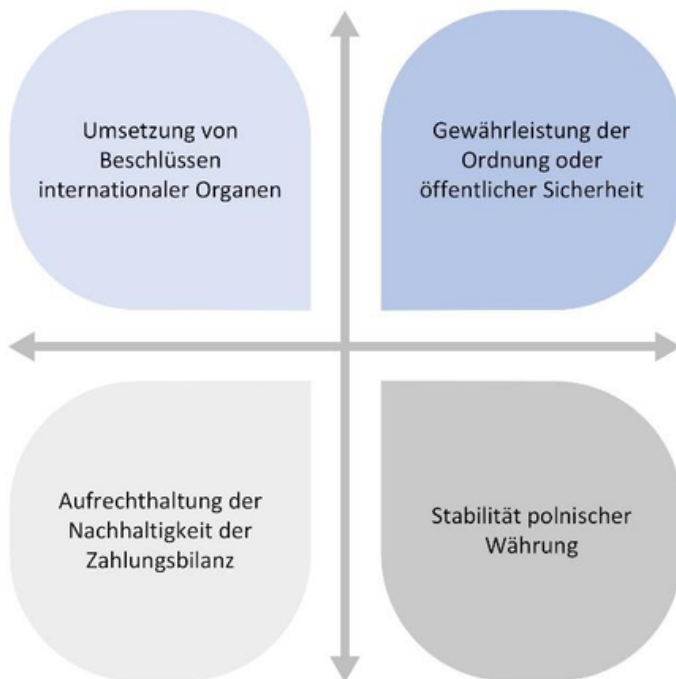
5. die Eröffnung von Konten durch Gebietsansässige, entweder direkt oder über Dritte, bei Banken und Bankzweigstellen in Drittländern, außer während ihres Aufenthalts in diesen Ländern und im Zusammenhang mit den unter Nummer 4 genannten Tätigkeiten, sofern diese Konten nicht länger als zwei Monate nach Beendigung ihres Aufenthalts oder ihrer Tätigkeiten geführt werden;
6. die Vornahme von Geldzahlungen durch Gebietsansässige und Gebietsfremde in Ausübung bestimmter Tätigkeiten, mit Ausnahme von Tätigkeiten, für deren Ausübung keine Devisengenehmigung erforderlich ist.

Verfahren zur Erlangung von Devisengenehmigungen in Polen

Wenn Devisenbeschränkungen bestehen, muss eine entsprechende Devisengenehmigung eingeholt werden, die allgemein oder individuell sein kann. Für die Erteilung allgemeiner Devisengenehmigungen ist der Finanzminister zuständig, der diese per Dekret erteilt. Individuelle Devisengenehmigungen hingegen werden vom Präsidenten der Polnischen Nationalbank (NBP) in Form einer Verwaltungsentscheidung erteilt. Der Präsident der NBP ist auch befugt, die Befugnis zur Erteilung dieser Genehmigungen an die Abteilungsleiter der NBP-Zentrale und die Leiter der NBP-Filialen oder gleichwertiger Einheiten zu delegieren.

Im Devisenhandel mit dem Ausland können in vier Schlüsselsituationen besondere Beschränkungen auferlegt werden:





1. Umsetzung der Beschlüsse der internationalen Gremien, in denen Polen Mitglied ist;
2. die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten;
3. die Zahlungsbilanz im Gleichgewicht zu halten, insbesondere im Falle erheblicher Ungleichgewichte, plötzlicher Zusammenbrüche oder Risiken in diesem Bereich;

4. die Stabilität der polnischen Währung im Falle plötzlicher Wechselkursschwankungen oder einer drohenden Destabilisierung zu gewährleisten.

Es gibt jedoch Ausnahmen von diesen Beschränkungen, die für bestimmte am Devisenhandel beteiligte Unternehmen nicht gelten, darunter:

1. Die Staatskasse, vertreten durch den Finanzminister oder den Minister, der das Vermögen des Staates verwaltet;
2. Polnische Nationalbank (NBP);
3. Behörden, die im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens tätig werden, einschließlich Vorsichts- oder Vollstreckungsmaßnahmen.

Glossar der Begriffe

- AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen
- F&E - Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- CIT - Körperschaftssteuer
- CRBR - Zentralregister der Begünstigten
- EFTA - Europäische Freihandelsassoziation
- EWR - Europäischer Wirtschaftsraum
- EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- EU - Europäische Union
- EUR - Euro-Währung
- IP - intellectual property
- KAS – nationale Steuerverwaltung
- KRS - Nationales Handelsregister
- Abkommen zwischen Polen und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung - Abkommen zwischen der Republik Polen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 02.09.1991, geändert durch das Protokoll vom 20.04.2010.
- NBP – Nationale Polnische Bank
- MDR - Meldung von Steuerregelungen (mandatory disclosure rules)
- OECD – Organization for Economic Cooperation and Development
- PIT - Persönliche Einkommensteuer
- PLN - Währung Polnischer Zloty (1 CHF \square 4.5 PLN)
- PCC - Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen
- BIP - Bruttoinlandsprodukt
- Polen - umfasst das Gebiet der Republik Polen
- PSI - Polnische Investitionszone
- PRS - Portal des Handelsregisters
- PUESC - Plattform für elektronische Steuer- und Zolldienste
- Schweiz - umfasst das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- USD - Währung US Dollar
- VAT (USt.) - Umsatzsteuer
- WIA - Verbindliche Verbrauchssteuerinformationen
- WIS - Verbindliche Tarifauskunft
- WIT - Verbindliche Zolltarifauskunft
- ZUS - Sozialversicherungsanstalt

VON ZANTHIER & DACHOWSKI

Unsere Mission ist es, Ihr Unternehmen in jeder Phase des Investitionsprozesses und der Geschäftstätigkeit zu unterstützen.

30+

Jahre Erfahrung

9/10

Zufriedenheitsbewertung durch unsere Mandanten

300+

betreute Mandanten pro Monat

60+

Team in Posen, Berlin und Warschau



Als Vertrauensanwälte der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) in Berlin und der Handelsabteilung der Österreichischen Botschaft in Berlin bietet unser Berliner Büro österreichischen Mandanten professionelle Beratung und Unterstützung bei ihren internationalen Aktivitäten in Deutschland.



CERTIFIED EXPERT
SWITZERLAND
GLOBAL ENTERPRISE

Certified Expert Switzerland Global Enterprise bestätigt unsere hohen Standards in der Beratung von Unternehmen mit Bezug zur Schweiz. Dieses Zertifikat bescheinigt, dass unsere Beratungsleistungen höchsten Qualitätsansprüchen entsprechen.



Unsere Dienstleistungen sind ISO 9001-zertifiziert und werden regelmäßig durch PCC-Cert überprüft. Die Zertifizierung garantiert unseren Mandanten höchste Dienstleistungsqualität und belegt unser Engagement für eine kontinuierliche Prozessverbesserung sowie die Einhaltung internationaler Standards.



Seit April 2016 dürfen wir uns daher Vertrauensanwälte der Konsularabteilung der Botschaft der Republik Polen nennen – eine Ehre und eine Anerkennung, die uns mit Stolz erfüllt.



Erfahrung
Zuverlässigkeit
Die vollständige Perspektive
Verständnis



Bereiten Sie Ihr Unternehmen auf die Veränderungen vor



Berlin

Lietzenburger Straße 54
10719 Berlin
Germany

Poznań

ul. Garbary 56
61-758 Poznań
Poland

Warszawa

al. Jerozolimskie 136
02-305 Warszawa
Poland



www.vonzanthier.com/de



poznan@vonzanthier.com



+48 61 858 25 50

*Ihre Organisation, unsere Erfahrung
– gemeinsam gestalten wir Veränderungen klug und sicher.*